

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Druckpapier. — Erzeugerpreise für Obst. — Beschlagsnahme usw. von Destillationsapparaten aus Kupfer. — Benzolverteilung für landwirtschaftliche Verbraucher. — Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat Mai. — Veranstaltung der städt. Schulschule in Land- und Gartenarbeiten.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 vom Hundert des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) gestattet war.

§ 2. Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier bezogen haben als namensmäßig Dreifachteil der nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschreitenden Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juni 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3. Der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften oder Teilen davon, sowie der Verkauf von Extrablättern an Schaustellern, Verkaufsstellen, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften, sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.

In solchen Stellen, an denen ein gewerkschaftlicher Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften stattfindet, darf je ein Stück jeder zum Verkauf stehenden Zeitung oder Zeitschrift ausgehängt werden.

§ 4. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Defferich.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsbteilung
C 8087.

Berlin, W. 57, den 15. April 1917.
Potsdamer Straße 75.

Erzeugerpreise für Obst.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für die Erzeuger von Obst je Pfund (0,5 kg) frei Verladort festgelegt worden:

Obst	Mark
Erdbeeren 1. Wahl	0,55
do. 2. Wahl	0,30
Balderbeeren	1,00
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30
do. schwarze	0,40
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30
Himbeeren	0,50
Marbeeren	0,25
Breißbeeren	0,35
Saure Äpfelchen	0,20
Süße Äpfelchen, weiche	0,25
do. grobe harte	0,35
Schattensorten	0,40
Gleichfarbene	0,45
Reinerlaubene, große grüne	0,30
Pläumen	0,25
Wirsbellen	0,40
Äpfelchen, Hauspläumen, Hauspfeffchen, Rindpläumen, Panzerpläumen, Thüringer Pläumen, Brennweißchen	0,10

Äpfel:

Gruppe 1	0,35
Hierzu gehören: Böhmer Winterloß, Cor' Orangen, Grauersteiner, Kanada-Renette, Abersleber Latzoff, Silber Richard, Signe Tüllisch, v. Buccalmaglies Renette, Knonas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landbesieger Renette, Goldrenette von Meubeln, Coulons-Renette.	
Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Gelobst haben,	

mitten für ihre Sorte über mittelgroß und ohne namenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, harte Anisfadumilde, harte Trauflecke, Barmilch, Stimpflecke, Verkrüppelungen oder mangelhafte Formen.

Gruppe 2. Diese Gruppe umfasst sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gestützt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3. Zu dieser Gruppe gehören: Alles Sommerloß, Anisfaß und Falläpfel sowie Rotäpfel. Verkauft ein Erzeuger sein geprüftes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallloß, so kann er einen Einzelpreis verlangen, der aber den Preis von nicht übersteigen darf.

Birnen:

Diese Gruppe bilden: Gute Sorte von Ananas, Köstliche von Charnen, Birne von Tomare, Bof's Halsbirne, Dr. Jules Guinet, Williams Christbirne, Sonderposten Putterbirne, Gellerts Putterbirne, Garps Stöbling, Tief Butterbirne, Berwins-Dehambirne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Gelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne namenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, harte Anisfadumilde, harte Trauflecke, Barmilch, Stimpflecke, Verkrüppelungen und mangelhafte Formen.

Gruppe 2. Diese Gruppe umfasst sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gestützt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3. Hierher gehören: alles Schüttelobst, Anisfaß- und Fallbirnen sowie Rotbirnen.

Der Vorsitzende: von Tilly.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ersichtlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 5. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Beschlagsnahme, wiederholte Bestandserhebung und Entregung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze). Vom 15. Mai 1917.

An die Großen Bürgermeistereien Velleroheim, Birklar, Eberstadt, Großen-Pulsd., Großen-Linden, Grünberg, Dungen, Lang-Göns, Leihgestern, Vondorf, Müschenheim, Trohe und Urbe.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Reservekorps in Frankfurt a. M. vom 15. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 113 vom 15. Mai 1917) erhalten Sie den Auftrag, die Brennerregister, Pilschfabrikanten und Besitzer von Kupferfabriken in Ihrer Gemeinde wiederholt auf die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung, sowie auf die nachstehenden Ausführungsanweisungen hinzuwirken.

§ 1. Weibervlicht. Die Festlegung des Zeitpunktes für die Bestandserhebung erfolgt durch die beauftragten Behörden; die Weibung muß bis zum 20. Juni 1917 erfolgt sein und zwar in doppelter Ausfertigung.

Belegungsbesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Weibung.

Für die Melbungen, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Melbcheine nach dem Muster, Anlage 1 zu verwenden. Für jeden Betrieb ist ein besonderes Melbcheine einzureichen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufrechterhalten werden müssen (Gruppe A), haben sich sogleich um die Beschaffung des Ertrages für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und berrig in der Melbung anzugeben, welche Firma sie vornehmlich mit der Ertragslieferung beauftragt werden. Die Melbung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Die Melbcheine werden durch unterzeichnete Behörde unmittelbar zugestellt.

§ 2. Eigentumsübertragung. An der Hand der gemäß § 1 dieser Anweisung erstatteten Melbungen ist durch die beauftragten Behörden jedem einzelnen Besitzer der Gruppe B sofort nach Ablauf der Melbfrist eine Anordnung, betreffend Uebersetzung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitäriskus, nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster zu stellen.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird von der Metall-Recyclingstelle nach Sicherstellung der Ertragsbeschaffung durch Auslieferung der zweiten Ausfertigung der Melbung (Anlage 1) angegeben.

Die Enteignung und Ablieferung ist eisdann mit möglicher Beschleunigung durchzuführen.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitäriskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. § 3. Ablieferung. Der Wiederehr hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, ist ein „Anerkennungsschein“ nach dem Muster 4 auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Sachstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausbezahlt, es sei denn, daß über die Verion des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennungsscheines oder der Zahlung gilt als Bestätigung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Falls der Wiederehr sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle des Anerkennungsscheines eine „Caution“ nach dem Muster 5 auszustellen, aus der die Art und die Einzelumstände der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen müssen.

Der Antrag auf einseitige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von den Betroffenen dann unmittelbar an das Reichschiebsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktorstr. 34, zu richten. Dem Antrage ist beizufügen: Die dem Besitzer zugegangene Enteisungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Caution und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichschiebsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die bestehende Firma, das Baujahr und die Reklamationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erhebungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Manifestation des Reichschiebsgerichts erlischt die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Caution gegen einen Anerkennungsschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszubahlen.

§ 4. Zwangsablieferung. Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungsplichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entleerung der Behälter usw. besteht auch für die zwangsweise abzuliefernden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkennungsscheine (Anlage 4) bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreis oder Cautionen (Anlage 5) bei Manifestation des Reichschiebsgerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anweisung anzubringen. Die Kosten der Zwangsablieferung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungsverfahren einzuziehen oder auf dem Anerkennungsschein bzw. der Caution zu vermerken.

§ 5. Ausnahmen. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so haben die beauftragten Behörden die Entscheidung der Metall-Recyclingstelle einzuholen. Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung § 9 der Bekanntmachung sind der Metall-Recyclingstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Der Schriftwechsel ist mit der Bezeichnung „Betrifft Destilla-

tionsapparate“ zu versehen und darf andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Siegen, den 5. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Hinze.

Bekanntmachung.

Betr.: Weiterleitung der Benzolverteilung für landwirtschaftliche Verbraucher.

Auf Grund eines kriegswirtschaftlichen Ausschusses sind Anträge auf Zuteilung von Benzol von seiten landwirtschaftlicher Verbraucher für die Zeit ab 1. Juni nur noch an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, in diesem Falle also an das Groß-Kreisamt, zu richten. Das Kreisamt wird die Anträge nach Prüfung der zuständigen Stelle weitergeben. Jergend eine Gewähr für die Zuteilung von Benzol wird nicht übernommen. Gleichseitig wird bemerkt, daß alle Anträge ausreichend begründet sein müssen und in allen Fällen nur das wirklich erforderliche Mindestquantum auszufordern ist, da nur ganz geringe Mengen Benzol zur Verfügung stehen. Sollte sich bei der Prüfung der Anträge herausstellen, daß mehr als das erforderliche Mindestquantum angefordert wurde, so wird dieser Antrag sofort abgelehnt und nicht weitergegeben werden.

Siegen, den 4. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Hemmerde.

Betr.: Einsetzung der Kreisabdeckervereinsämter für den Monat Mai 1917.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einsetzung der Abdeckervereinsämter für den Monat Mai 1917. Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Siegen, den 2. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Hemmerde.

Betr.: Arbeitssäfte in der Landwirtschaft und Veranschlagung der Säfte, Schulpflicht zu Land- und Gartenarbeiten.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir nächster Post erhalten Sie je einen Abdruck zweier Ausschreiben des Kriegswirtschaftsamts mit dem Auftrag, die Wirtschaftsausschüsse entsprechend zu beauftragen und durch öffentlichen Ausschuss für möglichste Behebung des Inhalts Sorge zu tragen.

Siegen, den 5. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Hemmerde.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Siegen.

Monat Mai 1917.
(Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (incl. 1600 Mann Militär)
Sicherheitsziffer: 35,65 %
Nach Abzug von 68 Crisistodes: 14,46 %

Es starben an	Jah.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 14. Jahr
Altersschwäche	11 (6)	11 (6)	—	—
Diphtherie und Krupp	4 (1)	3	—	1 (1)
Keife	3 (3)	3 (3)	—	—
andere Mundinfektionskrankh.	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose der Lungen	12 (4)	12 (4)	—	—
Tuberkulose anderer Organe	2 (1)	1	—	1 (1)
Pneumonien	9 (4)	6 (3)	—	3 (1)
andere übertragb. Krankh.	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankh. der Atmungsorgane	2 (3)	2 (2)	—	—
Krankh. d. Kreislauforgane	12 (9)	12 (9)	—	—
Gehirnschlag	4 (1)	4 (1)	—	—
andere Krankheiten des Nervensystems	8 (4)	7 (4)	1	—
Pfagen- und Darmarrah	2 (1)	1 (1)	1	—
andere Krankheiten der Verdauungsorgane	6 (6)	5 (5)	—	1 (1)
Blinddarmentzündung	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Darm- und Geschlechtsorgane	3 (1)	3 (1)	—	—
Krebs	3 (2)	3 (2)	—	—
andere Neubildungen	2 (2)	2 (2)	—	—
Selbstmord	3 (2)	3 (2)	—	—
Verunglückt, od. and. gew. Einsw.	2 (2)	2 (2)	—	—
andere de untern Todesursachen	4 (3)	3 (3)	1 (1)	—
Todesursache nicht angegeben	1	1	—	—
Summa:	97 (68)	87 (62)	3 (1)	7 (5)

Sum.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf den unbedeutendsten nach Siegen gedrückten Krankheitsfällen kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Siegen.
Rechtsrat Dr. G. Walger, Großh. Kreisarzt.